

Vereinssatzung KommunikOS

Die Mitgliederversammlung des Vereins „KommunikOS – Kommunikationsmanagement-Studierende am Campus Lingen e.V.“ hat am 17. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „KommunikOS – Kommunikationsmanagement-Studierende am Campus Lingen“ und wird im Folgenden „Verein“ genannt. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister trägt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Lingen (Ems).

(3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt zum 01. Oktober eines Jahres und endet im darauffolgenden Jahr am 30. September.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, die Studierenden des Instituts für Kommunikationsmanagement der Hochschule Osnabrück über das Studium hinaus zu fördern.

(2) Der Verein fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sowie wissenschaftliche Zwecke, insbesondere die Vernetzung der Studierenden mit Vertreter*innen aus Wissenschaft und Praxis, mit Alumni der Studiengänge unter anderem durch selbstorganisierte Netzwerkveranstaltungen, wodurch zusätzliche Bildungsangebote aus dem Bereich Kommunikationsmanagement geschaffen werden. Der Standort Lingen wird als Ausbildungsstätte für Kommunikationsmanager*innen in der Öffentlichkeit gestärkt. Zum anderen besteht die Möglichkeit für die Mitglieder, sich selbst in der PR-Branche auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln und sich an aktuellen Diskussionen der Branche zu beteiligen.

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifiziert.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird unter der Bezeichnung „Förderndes Mitglied“ geführt. Alle Organe der juristischen Person ebenso wie deren Angestellte besitzen dieselben Rechte, die eine natürliche Person als Mitglied innehat. Eine Ausnahme bildet das Stimmrecht, da die juristische Person als Organträger*in bei Mitgliedsentscheidungen lediglich eine Stimme in Vertretung für die gesamte Organisation erhält.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Auf Anfrage erteilt der Vorstand den Mitgliedern bei einer Nicht-Aufnahme in nicht öffentlicher Sitzung die Gründe mit, wobei die Persönlichkeitsrechte der abgelehnten Person Vorrang vor dem Informationsinteresse der Mitglieder haben.
- (4) Die Mitglieder sollten an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und sich aktiv in die Geschicke des Vereins einbringen.
- (5) Durch eine Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft bestätigt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,

- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tod des Mitglieds,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt über eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung ausstehende Beiträge nicht leistet. Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen sozialer Härte einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin Beiträge zu stunden, wobei der Stundungsantrag die Gründe enthalten muss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied bekannt gegeben werden, das Datum der Mitteilung ist zu vermerken. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Der Vorstand wird dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss, wobei das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt ist und bei der Abstimmung nicht anwesend sein darf.

(6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen zugleich alle Ansprüche gegen den Verein auf gezahlte Beiträge, Spenden und Vereinsvermögen, seien sie materieller, finanzieller oder sonstiger Art. Bei Austritt kann der zuletzt gezahlte Mitgliedsbeitrag nicht zurückgezahlt werden.

(7) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(8) Den Mitgliedern ist es vorbehalten, andere Mitglieder als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. In der Mitgliederversammlung wird gemeinsam über den Antrag abgestimmt. Ehrenmitglieder werden zeitlich unbegrenzt gewählt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich neben Spenden, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungen auch über Mitgliedsbeiträge, die zweimal im Jahr eingezogen werden.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung vermerkt.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, fünf Stellvertreter*innen und der oder dem Finanzvorständ*in zusammen.

(2) Vorstand im Sinne des BGB ist die oder der Vorsitzende, die oder der erste Stellvertreter*in und Finanzvorständ*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzende*n, die oder den ersten Stellvertreter*in und die oder den Finanzvorständ*in vertreten.

(3) Sie werden in der Mitgliederversammlung zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Kandidatur für den Vorstand sind eingeschriebene volljährige Studierende an der Hochschule Osnabrück des Studiengangs Kommunikationsmanagement B.A. oder Kommunikation und Management M.A oder Führung und Organisation M.A. berechtigt.

(5) Der Vorstand ist das ausführende und beschlussfassende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die unter dem Paragraphen 2 definierten Aufgaben wahrzunehmen und informiert über seine Tätigkeiten auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung eines Haushaltplanes und des Jahresabschlusses. Auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres trägt der Vorstand zudem einen Rechenschaftsbericht vor. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden.

(6) Dem Vorstand ist es vorbehalten, Ressorterteilungen vorzunehmen oder Organisationsteams zur Koordination ausgewählter Veranstaltungen einzuberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend

sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.

(8) Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(9) Mandate sind nicht übertragbar.

(10) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bei der Nachrücker*innen gewählt werden.

(11) Durch Zeugnisse kann der Vorstand Nicht-Vorstandsmitglieder, die sich aktiv und fortwährend für die Belange und Zwecke des Vereins einsetzen, als „aktive Mitglieder“ hervorheben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt öffentlich und mindestens einmal im Geschäftsjahr. Eine Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher per elektronischer Form (E-Mail) durch den Vorstand. Sie wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind dabei vor allem:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands sowie der Kassenprüfung
- b) Anhörung und Beratung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Kassenberichte
- d) Beratung und Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über Ehrenmitglieder

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

0. Formalia
1. Bericht des Vorstands
2. Finanzbericht

3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung und Wahl des Vorstands
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen im Top 0. Formalia mit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein*e Schriftführer*in bestimmt. Das Protokoll wird von der oder dem Schriftführer*in und der oder dem Versammlungsleiter*in unterzeichnet, es wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 9 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt offen. Eine geheime Wahl kann mündlich beantragt werden, ist jedoch auf jeden Fall direkt. Bei offener Wahl verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Bei geheimer Wahl sind den Mitgliedern Stimmkarten vom Vorstand auszuteilen. Der oder die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter*innen, der oder die Finanzvorständ*in, der oder die Finanzvorstand-Stellvertreter*in sowie der oder die Kassenprüfer*in werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt. Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes hierzu sind möglich.

(4) Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, den Vorsitzenden oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen. Hierfür genügt ein Antrag, der vor oder während der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden kann. Der oder die Antragssteller müssen ihren Antrag begründen. Den abzuwählenden Vorstandsmitgliedern ist das Recht einer Stellungnahme einzuräumen. Für die Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von Nöten.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Beirat

- (1) In den Beirat können durch den Vorstand herausragende Persönlichkeiten berufen werden.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand des Vereins in strategischen Fragen zu beraten.
- (3) Mindestens zweimal im Geschäftsjahr findet ein Treffen des Beirats mit dem Vorstand statt. Bei diesen Gesprächen werden die bisherige Entwicklung sowie die Perspektiven und weitere Entwicklung des Vereins diskutiert.

§ 11 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand darf formelle Änderungen der Satzung lediglich im Gründungsprozess mit behördlichen Einrichtungen im Sinne der Mitglieder vornehmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist die beabsichtigte Auflösung zu benennen.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück, und zwar mit der Auflage, es zunächst für fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten, danach entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Wird der Verein innerhalb der fünf Jahre reaktiviert, sind ihm die Mittel zu überlassen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Vorstand haftet nach den gesetzlichen Regelungen, im Innenverhältnis jedoch nur in Höhe des Barvermögens des Vereins. Der Verein haftet nicht für Beratungen, die durch seine Mitglieder durchgeführt werden.

§ 13 Kommunikation

(1) Die interne Kommunikation erfolgt in elektronischer Form. Dem Vorstand steht es darüber hinaus frei, jede ihm sinnvoll und angemessen erscheinende Form der Kommunikation zu nutzen.